

# Recherche RES LEGAL - Netzzugang

## Land: Zypern

### 1. Netzzugang im Überblick

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung: Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
<b>Netzzugang im Überblick (Teaser)</b>	Die Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Netzanschluss und Netzausbau richten sich grundsätzlich nach allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Danach besteht ein vertraglicher Anspruch auf Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien bzw. ein Anspruch auf Netzausbau, sofern dies für die Realisierung des Anspruchs auf Netzanschluss erforderlich ist. Eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt hier lediglich dadurch, dass der <u>Netzbetreiber</u> 50 % der Anschlusskosten zu tragen hat und die Anlagenbetreiber von der Zahlung von Netznutzungsgebühren befreit sind. Demgegenüber besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf vorrangige Einspeisung und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien.		
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>LRPES (Ο περί Προώθησης και Ενθάρρυνσης της Χρήσης Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας και της Εξοικονόμησης Ενέργειας Νόμος του 2003- Gesetz zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz 33 I 2003) LREM (Ο περί ρύθμισης της αγοράς ηλεκτρισμού νόμος του 2003- Allgemeines Energiewirtschaftsgesetzgesetz 122 I 2003) SSEEA (Σχέδιο Χορηγιών για Εξοικονόμηση Ενέργειας και Ενθάρρυνση της Χρήσης των Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας 2009-2013 για φυσικά πρόσωπα και οργανισμούς στο βαθμό που δεν εξασκούν οικονομική δραστηριότητα- Förderprogramm für Energieeinsparung und Erneuerbare Energien für natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts 2009-2013) TDR 2.0 (Κανόνες μεταφοράς και διανομής - Regeln über die Elektrizitätsübertragung und –Verteilung)</li> </ul>		
<b>Netzanschluss</b>	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den <u>Netzbetreiber</u> auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energien an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien. Zum Abschluss des Vertrages ist der <u>Netzbetreiber</u> verpflichtet (Kapitel 83 (1), (2) LREM i. V. m. T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0).		
<b>Netznutzung</b>	Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in das Netz und auf dessen Übertragung (Kapitel 89 (2) (c) LREM i. V. m. Art. 2 (1)(a), 9 (2) LPRES i. V. m. T 16.5.2. TDR 2.01). Zum Abschluss des Vertrages ist der <u>Netzbetreiber</u> verpflichtet (Kapitel 83 (1), (2), (3) (b) LREM i. V. m. Einleitung TDR 2.0).		

<b>Netzausbau</b>	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den <u>Netzbetreiber</u> auf Netzausbau auf Grund des Anschlussvertrags (connection agreement), wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist (Kapitel (3) (d) i. V. m. T 1.3.2; T 2.4.5.2 TDR 2.0).
-------------------	--

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---------------------	--

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Ο περί Προώθησης και Ενθάρρυνσης της Χρήσης Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας και της Εξοικονόμησης Ενέργειας Νόμος ΤΟΥ	<b>Ο περί ρύθμισης της αγοράς ηλεκτρισμού νόμος του 2003</b>	<b>Σχέδιο χορηγιών για φυσικά πρόσωπα</b>
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			Σχέδιο Χορηγιών για Εξοικονόμηση Ενέργειας και Ενθάρρυνση της Χρήσης των Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας 2009-2013 για φυσικά πρόσωπα και οργανισμούς στο βαθμό που δεν εξασκούν οικονομική δραστηριότητα
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Gesetz zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz 33 I	Allgemeines Energiewirtschaftsgesetz	Förderprogramm für Energieeinsparung und Erneuerbare Energien für natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts 2009-2013
<b>Kurzbezeichnung</b>	LPRES	LREM	SSEEA
<b>Handlungsform</b>	Gesetz	Gesetz	Förderprogramm
<b>Gliederung</b>	Artikel, Paragraph (§)	Kapitel, Absatz	Kapitel, Absatz
<b>Inkrafttreten</b>	01.08.2003	25.07.2003	23.03.2009
<b>Letzte Änderung</b>			
<b>Künftige Änderungen</b>			

<b>Zweck</b>	Umsetzung der Verpflichtung aus Kapitel 88, 89 (2) (a) LREM	Umsetzung der Richtlinien 96/92/EG und 2003/54/EG der Europäischen Union	Das Programm fördert Projekte/ Investitionen im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien.
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Das LPRES regelt die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der Einspeisevergütung und sonstiger Kosten im Rahmen der Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die Bedingungen der Netznutzung.	Dieses Gesetz enthält Regelungen zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das Programm fördert durch Subventionen die Errichtung von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.cie.org.cy/laws/RES_ECON_N.33%28I%29_2003.pdf">http://www.cie.org.cy/laws/RES_ECON_N.33%28I%29_2003.pdf</a>	<a href="http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Section4/4.3_Electricity_Market_Regulation_Law_of_2003_gr.pdf">http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Section4/4.3_Electricity_Market_Regulation_Law_of_2003_gr.pdf</a>	<a href="http://www.cie.org.cy/pdf/sxediOfisika2009-2013a.pdf">http://www.cie.org.cy/pdf/sxediOfisika2009-2013a.pdf</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>	<a href="http://www.erec.org/fileadmin/erec_docs/Projcet_Documents/RES_in_EU_and_CC/Cyprus.pdf">http://www.erec.org/fileadmin/erec_docs/Projcet_Documents/RES_in_EU_and_CC/Cyprus.pdf</a>	<a href="http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Section4/Law_Regulating_the_Electricity_Market_of_2003_and_2004.pdf">http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Section4/Law_Regulating_the_Electricity_Market_of_2003_and_2004.pdf</a>	

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---------------------	--

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	<b>Κανόνες μεταφοράς και διανομής, έκδοση 2.0</b>		
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Regeln über die Elektrizitätsübertragung und -Verteilung		
<b>Kurzbezeichnung</b>	TDR 2.0		

<b>Handlungsform</b>	Verwaltungsentscheidung		
<b>Gliederung</b>	Buchstaben		
<b>Inkrafttreten</b>	15.10.2004		
<b>Letzte Änderung</b>	19.06.2006		
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Erfüllung der Verpflichtung aus Kapitel 72 (1), 73 LREM.		
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Der Abschnitt T 16 enthält ergänzende Vorschriften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.		
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>			
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>	<a href="http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Transmission%20and%20Distribution%20Rules/TDR_ISSUE_2.0.0_en.pdf">http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Transmission%20and%20Distribution%20Rules/TDR_ISSUE_2.0.0_en.pdf</a>		

## Weiterführende Kontakte

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
<b>Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus (MCIT)</b>	<a href="http://www.mcit.gov.cy/mcit/mcit.nsf/dmlindex_en/dmlindex_en?OpenDocument">http://www.mcit.gov.cy/mcit/mcit.nsf/dmlindex_en/dmlindex_en?OpenDocument</a>			<a href="mailto:cres(at)cres.gr">cres(at)cres.gr</a>
<b>Cyprus Institute of Energy (CIE)</b>	<a href="http://www.cie.org.cy/indexen.php">http://www.cie.org.cy/indexen.php</a>	Kypros Ellinas	+357 224 420 93	<a href="mailto:kte.cie(at)cytanet.com.cy">kte.cie(at)cytanet.com.cy</a>
<b>Cyprus Energy Regulatory Authority (C.E.R.A.)</b>	<a href="http://www.cera.org.cy/">http://www.cera.org.cy/</a>		+357 22 66 63 63	<a href="mailto:mdelenta(at)cera.org.cy">mdelenta(at)cera.org.cy</a>
<b>DSM-TSO - Übertragungsnetzbetreiber</b>	<a href="http://www.dsm.org.cy/nqcontent.cfm?a_id=1&amp;tt=graphic&amp;lang=l2">http://www.dsm.org.cy/nqcontent.cfm?a_id=1&amp;tt=graphic&amp;lang=l2</a>	Stavros Stavrinou	+357 226 116 22	<a href="mailto:ssstavrinou(at)dsm.org.cy">sstavrinos(at)dsm.org.o</a>

### 3. Netzanschluss

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LREM</li> <li>• LPRES</li> <li>• TDR 2.0</li> </ul>	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den <u>Netzbetreiber</u> auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss des Vertrages ist der <u>Netzbetreiber</u> auf Antrag verpflichtet (Kapitel 83 (1), (2) LREM i. V. m. Abschnitt T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0). Der Antrag ist je nach Produktionskapazität beim <u>Verteilungsnetzbetreiber</u> (EAC) oder beim <u>Übertragungsnetzbetreiber</u> (TSO) (Kapitel 83 (1), (2) LREM i. V. m. Abschnitt T 2.4.3 TDR 2.0), zusammen mit den notwendigen technischen Informationen (Abschnitt T 2.A2.1 TDR 2.0), zu stellen. Nach Einreichung und Überprüfung des Antrags erhält der Anlagenbetreiber innerhalb von 90 Werktagen ein Anschlussangebot des Netzbetreibers (Abschnitt T 2.4.5.1; Abschnitt T 2.4.6, D 1.4.1 TDR 2.0). Der Anlagenbetreiber kann das Anschlussangebot innerhalb der im Anschlussangebot gesetzten Frist annehmen.</p>
	<b>Berechtigter</b>	<p>Anspruchsberechtigter ist der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der Vertragspartner des Anschlussvertrages ist (Abschnitt T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0) und folgende weitere Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betriebsgenehmigung.</b> Der Anlagenbetreiber muss Inhaber einer Betriebsgenehmigung sein (Kapitel 34 LREM). Diese Lizenz wird von der C.E.R.A auf Antrag erteilt.</li> <li>• <b>Kleinanlagen.</b> Ausnahmsweise können auch nicht lizenzierte Anlagenbetreiber (Kleinanlagen) anspruchsberechtigt sein (Kapitel 35 LREM). Dies sind Betreiber von Anlagen zur Produktion von Strom, deren Produktionskapazität 5 <u>MW</u> nicht übersteigt (Kapitel 35 (2) (b) LREM).</li> </ul>

	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichtete sind die <u>Netzbetreiber</u> (Abschnitt T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0).
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( x ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind nach diskriminierungsfreien Kriterien anzuschließen (Kapitel 84 LREM).
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Es besteht grundsätzlich keine Kapazitätsbeschränkung bezüglich der einzuspeisenden Strommenge. Jedoch wird die maximal mögliche Einspeisekapazität bereits im Antrag auf Abgabe eines Anschlussangebots durch den Anlagenbetreiber beantragt (Abschnitt T 2.A2.1, T 2.A3.2 TDR 2.0) und im Anschlussvertrag festgeschrieben (Abschnitt T 2.4.2.2 TDR 2.0).	
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Der Zeitpunkt des Anschlusses der Anlage an das Netz ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen (Abschnitt T 2.4.5.1 TDR 2.0).	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht mit Fertigstellung der Anlage und Vertragsschluss.	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Der <u>Netzbetreiber</u> trägt 50% der Anschlusskosten (Abschnitt T 16.7.2.2 TDR 2.0 i. V. m. LPRES).
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Der Anlagenbetreiber trägt 50% der Anschlusskosten (Abschnitt T 16.7.2.2 TDR 2.0 i. V. m. LPRES).
	<b>Verteilmechanismus</b>	Der <u>Netzbetreiber</u> hat die Möglichkeit, die von ihm verauslagten Netzanschlusskosten über das Netznutzungsentgelt auf die Netznutzer umzulegen (Abschnitt T 16.7.2.2 TDR 2.0 i. V. m. LPRES).

#### 4. Netznutzung

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LREM</li> <li>• LPRES</li> <li>• SSEEA</li> <li>• TDR 2.0</li> </ul>	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den <u>Netzbetreiber</u> auf vorrangige Einspeisung des Stroms aus Erneuerbaren Energien (Kapitel 89 (2) (c) i. V. m. Art. 2 (a), 9 (2) LPRES i. V. m. Abschnitt T 16.5.2.1. TDR, ). Dazu schließt der Anlagenbetreiber mit dem <u>Netzbetreiber</u> eine Netznutzungsvereinbarung zur Stromdurchleitung durch die Netze (Kapitel 83 (1), (2), (3) (b) LREM i. V. m. Nr. 6a, 6.4 i. V. m. Einleitung TDR 2.0).</p>
	<b>Berechtigter</b>	<p>Anspruchsberechtigter ist der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der Vertragspartner der Netznutzungsvereinbarung ist (Abschnitt T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0) und folgende weitere Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betriebsgenehmigung.</b> Der Anlagenbetreiber muss Inhaber einer Betriebsgenehmigung sein (Kapitel 34 LREM). Diese Lizenz wird von der C.E.R.A auf Antrag erteilt.</li> <li>• <b>Kleinanlagen.</b> Ausnahmsweise können auch nicht lizenzierte Anlagenbetreiber (Kleinanlagen) anspruchsberechtigt sein (Kapitel 35 LREM). Dies sind Betreiber von Anlagen zur Produktion von Strom, deren Produktionskapazität <u>5 MW</u> nicht übersteigt (Kapitel 35 (2) (b) LREM).</li> </ul>
	<b>Verpflichteter</b>	<p>Anspruchsverpflichtete sind die <u>Netzbetreiber</u> (Abschnitt T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0).</p>
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	

<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Der <u>Netzbetreiber</u> ist verpflichtet, während jeder Handelsperiode den gesamten Strom aus Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien einspeisen zu lassen (Abschnitt T 16.5.2.1 TDR 2.0). Jedoch kann der <u>Netzbetreiber</u> jederzeit und ohne Einschränkung die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien aus Gründen der Netzsicherheit reduzieren, wenn dies aus seiner Sicht vernünftigerweise erforderlich ist, um die Netzsicherheit zu gewährleisten (Abschnitt T 16.5.1.2 TDR 2.0).	
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Die zeitliche Ausgestaltung eines Anspruchs auf Einspeisung und Übertragung ergibt sich aus den abgeschlossenen Verträgen (Kapitel 89 (2) (c); 83 (1), (2), (3) (b) i.V. m. Art. 2 (a), 9 (2) LPRES i.V. m. Nr. 6a, 6.4 i.V. m. TDR 2.0). Der Vertrag kann erst nach fünfzehn Jahren für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden (Nr. 6 SSEEAA).	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Einspeisung des Stroms entsteht mit Fertigstellung der Anlage und Vertragsschluss.	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten für die Netznutzung tragen zum Teil die Verbraucher über den Strompreis (Artikel 7 (1),(2), 2 (1), (2) LPRES).
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Ein weiterer Teil der Kosten wird von den Netzbetreibern übernommen (Art. 7 (1) (2), 2 (1),(2) LPRES).
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien tragen ausdrücklich keine Kosten. Sie sind von der Zahlung der Netznutzungsentgelte freigestellt (Abschnitt T 16.7.3.1 TDR 2.0).
	<b>Verteilmechanismus</b>	

## 5. Netzausbau

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle		
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den <u>Netzbetreiber</u> auf Netzausbau auf Grund des Anschlussvertrags, wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist (Kapitel 83 (1), (2) LREM i. V. m. Abschnitt T 1.3.2; T 2.4.5.2 TDR 2.0).
	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der Vertragspartner des Anschlussvertrages ist (Abschnitt T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0) und folgende weitere Anforderungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betriebsgenehmigung.</b> Der Anlagenbetreiber muss Inhaber einer Betriebsgenehmigung sein (Kapitel 34 LREM). Diese Lizenz wird von der C.E.R.A auf Antrag erteilt.</li> <li>• <b>Kleinanlagen.</b> Ausnahmsweise können auch nicht lizenzierte Anlagenbetreiber (Kleinanlagen) anspruchsberechtigt sein (Kapitel 35 LREM). Dies sind Betreiber von Anlagen zur Produktion von Strom, deren Produktionskapazität 5 <u>MW</u> nicht übersteigt (Kapitel 35 (2) (b) LREM).</li> </ul>
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichtete sind die <u>Netzbetreiber</u> (Abschnitt T 1.1.2, 1.3.1; D 1.1.4 TDR 2.0).
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( x ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht beim Netzausbau kein Vorrang für Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Der Netzausbau erfolgt nach diskriminierungsfreien Kriterien.
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>		
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Die Fristen für einen eventuell erforderlichen Netzausbau ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.	

<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit Vertragsschluss. In dem Anschlussangebot, durch dessen Annahme der Vertrag zustande kommt, sind die Ausbauarbeiten, die durch den <u>Netzbetreiber</u> vorzunehmen sind, aufgelistet (Abschnitt T 1.3.2 TDR 2.0).		
<b>Finanzierung</b>			
	<b>Kostenträger Staat</b>		
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>		
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Die Kosten für den Ausbau des Netzes bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt trägt der <u>Netzbetreiber</u> (Abschnitt T 16.7.2.1; T 16.7.2.2 TDR 2.0).	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>		
	<b>Verteilmechanismus</b>		